
TOP 40:

Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Drucksache: 199/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung dient einerseits der Umsetzung von zwei Schlussfolgerungen für Beste Verfügbare Techniken (BVT), die auf Basis der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) erlassen werden. Andererseits werden nationale Ziele verfolgt.

Die Verordnung regelt insbesondere Anforderungen an die Einleitung von Industrieabwässern in die Gewässer aus der Zellstofferzeugung, der Papier- und Papperherstellung und aus der Erdölverarbeitung.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen betreffen Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik, z. B.

- die Einführung von Emissionsgrenzwerten für das Abwasser,
- die Absenkung einzelner Grenzwerte wie Phenolindex, Sulfid und Cyanid bezogen auf Raffinerien,
- die Änderungen in der Überwachung einzelner Parameter im Abwasser,
- die Aktualisierung der Analyse- und Messverfahren und
- die Festlegung von gleichwertigen Analyse- und Messverfahren, die auch für die Festlegung der Schädlichkeit des Abwassers im Rahmen der Abwasserabgabe gelten und damit Nachmessungen hinfällig machen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Einzelheiten ergeben sich aus der **Empfehlungsdrucksache 199/1/18**.